

**VERMERK DER GD ENERGIE UND VERKEHR ZU DEN  
RICHTLINIEN 2003/54/EG UND 2003/55/EG ÜBER DEN  
ELEKTRIZITÄTS- UND DEN ERDGASBINNENMARKT**

**RECHTLICH NICHT BINDENDEN KOMMISSIONSPAPIER**

## **ROLLE DER REGULIERUNGSBEHÖRDEN**

**14.1.2004**

### **1. EINLEITUNG**

Mit dem neuen Maßnahmenpaket für den Erdgas- und Elektrizitätsmarkt werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Reihe von Entscheidungen der Zuständigkeit von benannten „Regulierungsbehörden“ oder „zuständigen Behörden“ zu übernehmen. Die wichtigste dieser Behörden ist die in Artikel 23 [25] der Elektrizitätsrichtlinie [Erdgasrichtlinie] beschriebene, für die Beaufsichtigung des Netzzugangs zuständige „Regulierungsbehörde“. Aufgabe dieser Regulierungsbehörden ist die Sicherstellung von Diskriminierungsfreiheit, echtem Wettbewerb und effizientem Funktionieren des Markts. Dies ist insofern eine grundlegende Änderung gegenüber den vorhergehenden Rechtsvorschriften, als die neuen Vorschriften eindeutig auf dem geregelten Netzzugang als Grundmodell aufbauen.

### **2. STATUS UND AUFGABEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDE**

#### **2.1. Benennung der Regulierungsbehörde und Bestimmung ihrer Ressourcen**

Bei der Einrichtung der Regulierungsbehörde sind die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie gehalten, *eine oder mehrere zuständige Stellen mit der Aufgabe als Regulierungsbehörde zu betrauen. Diese Behörden müssen von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft [Erdgaswirtschaft] vollkommen unabhängig sein.* Dies bedeutet somit nicht unbedingt, dass es sich bei der Regulierungsbehörde um eine Behörde handeln muss, die von anderen bestehenden Regierungsstrukturen getrennt ist, obwohl eine separate Regulierungsbehörde das häufigste und wünschenswerteste Modell ist. Vorgesehen ist in der Richtlinie hingegen die Möglichkeit, dass eine Entscheidung der Regulierungsbehörde vom zuständigen Ministerium überprüft werden kann<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Genauer gesagt, sollte das Ministerium befugt sein, eine Entscheidung der Regulierungsbehörde zu billigen oder abzulehnen, nicht dagegen, sie zu ändern.



Außerdem werden lokalen Regulierungsbehörden gewisse Befugnisse eingeräumt, insofern als vorgesehen ist, dass es mehr als eine Regulierungsbehörde geben kann. Es ist ferner möglich, dass ein Mitgliedstaat dieselbe Regulierungsstelle hat wie ein anderer Mitgliedstaat, zum Beispiel im Falle einer regionalen Regulierungsbehörde. Auch ist möglich, dass eine Regulierungsbehörde mit einer Frage, z. B. den Netztarifen, befasst ist und eine andere Stelle eingerichtet wird, um sich anderen Fragen, z. B. den Entflechtungsanforderungen, zu widmen. In diesem Vermerk wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten eine einzige Stelle mit den meisten oder allen einschlägigen Aufgaben betrauen werden.

In Bezug auf die Ressourcen sind die Mitgliedstaaten allgemein gehalten, *„entsprechend ihrem institutionellen Aufbau ... dafür Sorge [zu tragen], dass Elektrizitätsunternehmen [Erdgasunternehmen] ... nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten ... und ... nachhaltigen Elektrizitätsmarkts [Erdgasmarkts] betrieben werden“*. Dies bedeutet, dass die Regulierungsbehörde nicht nur mit angemessenen Human- und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden muss, um ihren Aufgaben nachkommen zu können, sondern auch Zugang zu allen Informationen sowohl finanzieller als auch technischer Art haben muss, die sie von dem regulierten Unternehmen benötigt.

## **2.2. Kernaufgaben der Regulierungsbehörde**

Den Aufgaben der Regulierungsbehörde sind zwei Abschnitte in Artikel 23 [25] gewidmet. Darin ist ein Mindestmaß an Zuständigkeiten festgelegt, doch können die Mitgliedstaaten der Regulierungsbehörde darüber hinaus noch weitere Befugnisse übertragen.

Nach Absatz 2 ist die Genehmigung von Bedingungen und Tarifen für den Netzzugang, einschließlich des Zugangs zum Übertragungs- [Fernleitungs-] und Verteilernetz und zu den LNG-Anlagen, Aufgabe der eigens eingerichteten Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde muss die Methoden für die Festlegung der Tarife für die Netznutzung und die Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen im Vorhinein festlegen. Sie ist darüber hinaus befugt, im Nachhinein die Änderung von Einzeltarifen zu verlangen.

Mit den Absätzen 1 und 4 zusammengefasst wird den Regulierungsbehörden die Befugnis über die folgenden Sachverhalte übertragen, bei denen sie sowohl die gängige Praxis überwachen als nötigenfalls auch eingreifen müssen:

- Management und Zuweisung von Verbindungskapazitäten,
- Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Netz,
- von Übertragungs- [Fernleitungs-] und Verteilerunternehmen benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen,
- Veröffentlichung angemessener Informationen,
- tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung zur Verhinderung von Quersubventionen und Gleichbehandlungsprogramm,
- Anschluss neuer Erzeuger,
- Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten,

- allgemeine Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch die Übertragungs- (Fernleitungs-) und Verteilernetzbetreiber,
- Ausmaß von Transparenz und Wettbewerb.

Darüber hinaus muss die Regulierungsbehörde nach Artikel 23 Absatz 5 in der Lage sein, bei Beschwerden gegen einen Übertragungs- (Fernleitungs-) oder Verteilernetzbetreiber in Bezug auf einen der oben genannten Sachverhalte als Streitbeilegungsstelle aufzutreten.

Gemäß der Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel hat die Regulierungsbehörde außerdem die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung der Betriebs- und Planungsstandards einschließlich der Modelle für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität,
- Entscheidung über Ausnahmen von den üblichen Zugangsregeln bei Neuinvestitionen,
- Sicherstellung der Einhaltung aller nach der Verordnung erlassenen Leitlinien.

Bei diesen Kernaufgaben handelt es sich bereits um einen beträchtlichen Zuständigkeitsbereich, für den die Regulierungsbehörde verantwortlich ist. Selbst die Sachverhalte, die nicht unter Artikel 2 fallen und bei denen die Regulierungsbehörde theoretisch erst im Nachhinein tätig wird, erfordern ihre Mitarbeit bei der Gestaltung und Durchführung der Zugangsregelungen. Ein Schlüsselbeispiel dafür ist der Zugang Dritter zu Erdgasspeicheranlagen.

### **2.3. Weitere mögliche Aufgaben der Regulierungsbehörde**

Zusätzlich zu diesen Kernaufgaben gibt es eine Reihe weiterer Sachverhalte, mit denen die Mitgliedstaaten ebenfalls die Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde betrauen können:

- Erteilung von Genehmigungen,
- Monitoring der Versorgungssicherheit,
- Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens für Erzeugungskapazitäten,
- Entscheidung über Ausnahmen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen bei Erdgas,
- Streitbeilegungsregelung für den Zugang zu vorgelagerten Erdgasleitungen.

Die Mitgliedstaaten können die Regulierungsbehörde auch mit zusätzlichen Aufgaben betrauen, die in der Richtlinie nicht ausdrücklich gefordert werden, wie Gewährleistung des Verbraucherschutzes, Überwachung der Dienstleistungsqualität oder Ergreifung von Maßnahmen zu Gunsten schutzbedürftiger Kunden.

### **2.4. Sanktionen**

Die Regulierungsbehörden müssen sicherstellen, dass ihre Entscheidungen von den Netzbetreibern umgesetzt werden. Wenn die Unternehmen die Entscheidungen der Regulierungsbehörde ungestraft ignorieren könnten, so würde dies nicht mit den Forderungen im Einklang stehen, dass die Unternehmen „nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten ... und ... nachhaltigen Elektrizitätsmarkts [Erdgasmarkts] betrieben werden“ müssen und dass „die Regulierungsbehörden in der Lage [sein müssen], ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 effizient und zügig nachzukommen“.

Aus diesem Grund sollten die Regulierungsbehörden Unternehmen gewisse Sanktionen auferlegen können, die ihren Anweisungen in bestimmten Angelegenheiten, z. B. in Bezug auf die Entflechtung oder die Transparenz, nicht nachkommen.

Die Rechtsvorschriften zur Regulierung des Sektors sollten eindeutig auf die Pflicht der Netzbetreiber hinweisen, mit den Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten und ihre Entscheidungen umzusetzen. Sanktionen für etwaige Nichtbefolgung sollten in den Rechtsvorschriften eindeutig benannt werden. Ebenso müssen etwaige Rechtsmittelverfahren eindeutig festgelegt werden.

Obwohl die Frage von Sanktionen im Wege der Subsidiarität zu lösen ist, wären unter anderem die folgenden Sanktionen denkbar:

- offenes Schreiben an den verantwortlichen Leiter des betreffenden Unternehmens,
- Veröffentlichung von Vergleichsberichten, aus denen das zu bemängelnde Verhalten des betreffenden Unternehmens hervorgeht,
- finanzielle Sanktion in Form einer Herabsetzung der von der Regulierungsbehörde genehmigten Netzzugangstarife.

In extremen Fällen könnten die Regulierungsbehörden gegebenenfalls einen Entzug der Betriebsgenehmigung erwägen, was den vormaligen Inhaber der Genehmigung letztlich zwingen würde, den Netzbetrieb an ein anderes Unternehmen abzugeben. Die Bedingungen für die Ergreifung einer derartigen Maßnahme müssen jedoch im Vorhinein eindeutig festgelegt werden, damit den Netzbetreibern unnötige regulierungstechnische Risiken erspart bleiben.

## **2.5. Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden**

Die Kommission hat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, eine europäische Gruppe der Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas einzurichten, die einen geeigneten Beratungsmechanismus zur Stärkung von Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelstaatlichen Regulierungsbehörden darstellen würde, um die Entwicklung des Binnenmarkts für Elektrizität und Erdgas zu fördern und in allen Mitgliedstaaten zu einer konsistenten Anwendung der Bestimmungen beizutragen, die in den Richtlinien und der Verordnung festgelegt sind. Die Einrichtung dieser Gruppe wird Gegenstand einer künftigen Entscheidung der Kommission sein.

### 3. SCHLÜSSELASPEKTE DER AUFGABEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

#### 3.1. Netzzugang

Die Aufgaben der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit dem Netzzugang sind in Artikel 20 [18] über die Regelung des Zugangs Dritter niedergelegt, der folgendes besagt:

*Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- [Fernleitungs-] und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung vor deren Inkrafttreten gemäß Artikel 23 [25] genehmigt werden und dass die Tarife und - soweit nur die Methoden einer Genehmigung unterliegen - die Methoden vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.*

*Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Elektrizitätsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, einschließlich der Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungs- [Fernleitungs-]netzbetreiber einschließlich Regelungen und Tarife werden gemäß einem mit Artikel 23 [25] Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender Weise und kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht.*

Ebenso wird in Artikel 23 [25] Absatz 2 nochmals auf die Rolle der Regulierungsbehörde eingegangen:

*Den Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen vor deren Inkrafttreten festzulegen oder zu genehmigen:*

- a) *die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung [Fernleitung] und die Verteilung,*
- b) *die Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.*

*Die Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von den Betreibern der Übertragungs- [Fernleitungs-] und Verteilernetze zu verlangen, die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bedingungen, Tarife, Regeln, Mechanismen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden.*

Somit ist eine klare Trennung zu ziehen zwischen dem, was die Regulierungsbehörde vor Inkrafttreten der Tarife zu tun hat und dem, worüber sie im Nachhinein befinden kann.

Die Schlüsselaufgabe, die der Regulierungsbehörde ex ante obliegt, ist die Genehmigung der Methoden für die Festlegung der Netzzugangsentgelte und der Ausgleichsregelungen. Angesichts der Tatsache, dass die Regulierungsbehörden auch die „tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung ... zur Verhinderung von Quersubventionen zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten“ überwachen müssen, muss jede ex-ante-Entscheidung über die Methode für die Festlegung von Tarifen auf einem umfassenden Überblick über die Kostenfaktoren der regulierten Unternehmen beruhen.

Das bedeutet, dass bei der Genehmigung einer Methode in gewissem Umfang eine ex-ante-Bewertung der wichtigsten Kostenelemente zur Aufgabe der Regulierungsbehörde gehören sollte, um eine überhöhte Kostendeckung und potenzielle Quersubventionen zu vermeiden, d. h.:

- Wert des Grundkapitals des regulierten Unternehmens, aus dem ein Ertrag erwirtschaftet werden müsste, sowie etwaige Zugänge zur Kapitalausstattung in Form von Nettoinvestitionen über den in Frage stehenden Zeitraum,
- angemessene Rentabilität unter Berücksichtigung des geringen Risikos eines regulierten Unternehmens,
- angemessener Abschreibungsprozentsatz auf diese Vermögenswerte, der durch jährliche Einnahmen gedeckt werden muss,
- Betriebskosten des regulierten Unternehmens.

Den Regulierungsbehörden stehen für diese Kostenbewertung jedoch eine Reihe von Methoden zur Verfügung. Es mag nicht immer nötig oder sinnvoll sein, dass die Tarife direkt auf den Kosten des Netzbetreibers basieren.

Eine Möglichkeit besteht z. B. darin, mit einer eingehenden Prüfung der Frage zu beginnen, wie unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten wie Bevölkerungsdichte und Topologie das „ideale“ Netz zu konzipieren wäre und zu funktionieren hätte. Alternativ dazu besteht bei einer Vielzahl regionaler oder lokaler Netze ein üblicher Ansatz darin, die Kostenstrukturen der betreffenden Unternehmen zu vergleichen und zu verlangen, dass die Unternehmen mit den höchsten Kosten ihre Leistung schrittweise verbessern. Internationales Benchmarking dieser Art bietet sich ebenfalls an.

Obwohl Netztarife grundsätzlich kostenorientiert sein müssen, bedeutet das nicht unbedingt, dass zwischen den Kosten des regulierten Unternehmens und den Einnahmen aus den Netztarifen ein starres kategorisches Verhältnis bestehen müsste. Die Regulierungsbehörden werden z. B. Anreize zur Verbesserung der Effizienz schaffen oder laufende Investitionen oder den Ausbau der Netze fördern wollen. Eine gewisse Analyse des Investitionsbedarfs sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die allgemeine Methode für die Tariffestlegung von der Regulierungsbehörde genehmigt wird. Es darf sich keine Situation ergeben, in der den Unternehmen eine Verschlechterung der Vermögenswerte von Vorteil wäre, und die Regulierungsbehörden sollten den Zustand der Vermögenswerte im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig überwachen können. Dies wird in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinien erwähnt, nach dem „Maßnahmen ... insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungskapazität ... umfassen“ können. Im Ansatz

der Regulierungsbehörden sollten auch prognostizierte Steigerungen der zu transportierenden Energiemengen berücksichtigt werden. Netzbetreiber sollten nicht zusätzliche Einnahmen haben, nur weil die Energiegesamtnachfrage steigt. Zusätzliche Kosten durch zusätzliche Transportbewegungen sollten in der Methode ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die Regulierungsbehörden werden im Zusammenhang mit der Methode auch prüfen müssen, ob die gewählte Struktur Einzeltarife für die Netzbenutzer schafft, die nichtdiskriminierend sind und sich in angemessenem Umfang an den entstehenden Kosten orientieren. Das Konzept der Kostenorientiertheit verlangt auch in diesem Fall einen flexiblen Ansatz. So umfassen z. B. viele Tarifsysteme Merkmale einer allgemeinen Umlage, durch die gewährleistet ist, dass die Kunden in einer bestimmten Region ein einheitliches standortunabhängiges Entgelt zu zahlen haben. Ein solcher Ansatz bei der Kostenverteilung ist aus Gründen der Vereinfachung statthaft, obwohl dagegen gehalten werden könnte, dass unterschiedliche Netzbenutzer tatsächlich in gewissem Umfang Kosten in unterschiedlicher Höhe verursachen. Die Mitgliedstaaten sind auch gehalten, "Maßnahmen zum Schutz von Kunden in abgelegenen Gebieten" zu treffen (Artikel 3 Absatz 3). Wichtig ist, dass die Tarife insgesamt weder zu Quersubventionen oder Diskriminierung zwischen konkurrierenden Versorgungsunternehmen führen noch solche beinhalten.

Schließlich behalten die Regulierungsbehörden ihre ex-post-Funktion als Schlichtungsstelle. In dieser Funktion kann ihnen sowohl die Überprüfung der Frage, ob die angewendeten Tarife der Methode tatsächlich entsprechen, als auch die Lösung technischer Fragen im Zusammenhang mit den Netzzugangsbedingungen obliegen. Auch kann diese Funktion eine gewisse Aufsicht der Regulierungsbehörden über die Netzkodizes der regulierten Unternehmen beinhalten.

### **3.2. Bilanzausgleich und Speicherung**

Bei der Ausgleichsregelung müssten die Regulierungsbehörden die Grundmethode für die Festlegung der Entgelte genehmigen und die Möglichkeit haben, die Entgelthöhe, die sich aus dieser Methode ergibt, gegebenenfalls im Nachhinein zu ändern. Hier ist zu unterscheiden zwischen der Beschaffung von Ausgleichsenergie durch den Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] zur Sicherstellung des Echtzeitbetriebs des Netzes (Artikel 11 Absatz 6 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 8 Absatz 4 der Erdgasrichtlinie) und den von den Netzbenutzern für eigene Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelten.

Wie in Artikel 23 [25] Absatz 2 Buchstabe b) festgelegt, ist die Regulierungsbehörde eindeutig für letzteren Sachverhalt zuständig. Bei der Genehmigung der Methode für die Festlegung der Ausgleichsentgelte wäre normalerweise zu erwarten, dass der von der Regulierungsbehörde verfolgte Ansatz an die Beschaffungsmethode des Übertragungsnetzbetreibers [Fernleitungsnetzbetreibers] angelehnt ist. Alternativ kann die Regulierungsbehörde sich entschließen, direkter in den Preisfestlegungsprozess einzugreifen, insbesondere wenn der Markt für Ausgleichsenergie illiquide und konzentriert ist.

In Anwendung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel ist es möglich, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Leitlinien letztendlich aufgefordert werden, ihr Vorgehen zu harmonisieren, um ein wirksames Engpassmanagement zu gewährleisten.

Bei der Speicherung von Erdgas ist in der Richtlinie die Wahlmöglichkeit zwischen dem geregelten Netzzugang und dem Zugang auf Vertragsbasis vorgesehen. Wie bereits erwähnt, hat die Regulierungsbehörde jedoch auch beim Zugang auf Vertragsbasis nach wie vor die Aufgabe, die angewendeten Tarife und Methoden zu überwachen, und kann kraft Artikel 25 Absatz 4 in diese Angelegenheiten eingreifen.

### **3.3. Entflechtung**

Gemäß den Richtlinien hat die Regulierungsbehörde noch eine weitere Reihe von Befugnissen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der tatsächlichen Entflechtung. Wie bereits erwähnt, hat die Regulierungsbehörde zumindest die Aufgabe, ein Monitoring in Bezug auf folgende Aspekte durchzuführen:

*tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung entsprechend Artikel 19 zur Verhinderung von Quersubventionen zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs- [Fernleitungs-], Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten, und*

*allgemeine Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch die Übertragungs- (Fernleitungs-) und Verteilernetzbetreiber,*

Der Regulierungsbehörde steht - „soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ - das Recht auf Einsichtnahme in die entflochtene Rechnungslegung zu. Die Regulierungsbehörde ist als der Hauptadressat auch für die Berichte über die Erfüllung der Vorgaben in Bezug auf die Entflechtung auf Verwaltungsebene zuständig, insofern als:

*der Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] ... ein Gleichbehandlungsprogramm auf[stellt] [und] die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle ... der in Artikel 23 [25] Absatz 1 genannten Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor[legt], der veröffentlicht wird.*

Eine Möglichkeit im Hinblick auf die Erfüllung dieser Aufgaben bei vertikal integrierten Unternehmen bestünde darin, dass die Regulierungsbehörde auf der Grundlage ihres Rechts, Informationen vom regulierten Unternehmen einzuholen, Leitlinien aufstellt, wie das regulierte Unternehmen getrennte Konten zu führen hat, die auch Regeln für die Kostenverteilung z. B. bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Diensten einschließen. Dazu kann auch gehören, dass sich die Regulierungsbehörde daran beteiligt, Art, Umfang und Gegenstand einer etwaigen Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherstellung der funktionalen Entflechtung festzulegen.

### **3.4. Betrieb der Netze und Transparenz**

Mit beiden Richtlinien und der Verordnung werden der für den Netzzugang zuständigen Regulierungsbehörde eine Reihe von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Übertragungsnetzes [Fernleitungsnetzes], insbesondere in Bezug auf die Regeln für das Engpassmanagement, übertragen. Mit der Richtlinie wird der Regulierungsbehörde insbesondere allgemein die Aufgabe übertragen, in Bezug auf folgende Aspekte ein Monitoring durchzuführen und gegebenenfalls einzugreifen:

*Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten im Benehmen mit der Regulierungsbehörde oder den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, mit denen ein Verbund besteht,*

*etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitätsnetz,*

*Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen durch die Übertragungs- [Fernleitungs-] und Verteilernetzbetreiber,*

*Ausmaß von Transparenz und Wettbewerb.*

Die Befugnisse der Regulierungsbehörde gehen damit eindeutig über das einfache Monitoring der Zuweisungsregeln hinaus, da sie durch ihre Entscheidungen bei Streitigkeiten und ihre ex-post-Eingriffe in den Markt festlegt, was bei der Kapazitätszuweisung zulässige Praxis ist und was nicht.

Darüber hinaus werden bei der Elektrizität mit der Verordnung die Befugnisse der Regulierungsbehörde im Fall von überlasteten Verbindungsleitungen zu anderen Netzen oder überlasteten internen Leitungen, die die Verbindungskapazitäten beeinträchtigen, insbesondere durch die folgenden Bestimmungen weiter ausgedehnt:

*Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sorgen die Regulierungsbehörden für die Einhaltung dieser Verordnung und der gemäß Artikel 8 festgelegten Leitlinien.*

*[Das] ... Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht, ... [muss] ... durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden.*

Somit hat die Regulierungsbehörde nach Festlegung der Leitlinien gemäß dem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren die Aufgabe, nicht nur die vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegten Regeln zu überwachen, sondern auch sicherzustellen, dass sie mit den festgelegten Leitlinien vereinbar sind.

Die Regulierungsbehörden sind auch gehalten zu gewährleisten, dass die Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungen für die in der Verordnung festgelegten Zwecke verwendet werden sollen:

*a) Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität;*

- b) *Netzinvestitionen für den Erhalt oder Ausbau von Verbindungskapazitäten;*
- c) *als Einkünfte, die von den Regulierungsbehörden bei der Genehmigung der Berechnungsmethode für die Tarife und/oder bei der Beurteilung der Frage, ob die Tarife geändert werden sollten, zu berücksichtigen sind.*

Dies zwingt die Regulierungsbehörde effektiv, eine Art Rechnungsprüfung für die durch einen marktorientierten Zuweisungsmechanismus erwirtschafteten Erträge durchzuführen.

### **3.5. Versorgungssicherheit**

In Bezug auf die Versorgungssicherheit benennen die Richtlinien ausdrücklich bestimmte Pflichten der Mitgliedstaaten, die der Regulierungsbehörde übertragen werden können oder nicht. Hier ist insbesondere *das Monitoring von Fragen der Versorgungssicherheit* zu nennen. Außerdem kann die Regulierungsbehörde unter besonderen Umständen, unter denen auf die Möglichkeit der Ausschreibung zurückgegriffen wird, *für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des ... Ausschreibungsverfahrens zuständig sein.*

Die Übertragung dieser Aufgaben, insbesondere der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, an die Regulierungsbehörde kann gewisse Vorteile haben. Die Regulierungsbehörde kann damit gewährleisten, dass das Verfahren diskriminierungsfrei durchgeführt wird und dass es dem anstehenden Problem der Versorgungssicherheit angemessen ist.

### **3.6. Konzentration und Marktbeherrschung**

Wie bereits erwähnt, muss die Regulierungsbehörde die Methoden für den Bilanzausgleich genehmigen und in den Markt eingreifen können. Ausgleichsmärkte können möglicherweise durch die marktbeherrschenden Elektrizitätserzeugungsunternehmen oder die etablierten Gasversorgungsunternehmen manipuliert werden. Aus diesem Grund gibt es eine gewisse Überlappung zwischen der Aufgabe der Regulierungsbehörden und den Pflichten der Mitgliedstaaten, die

*geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz [schaffen], um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern.*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis zum Jahr 2010 jährlich zum 31. Juli einen Bericht über Marktbeherrschung, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten.

### **3.7. Ausnahmen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen (Erdgas)**

In der Erdgasrichtlinie ist eine befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährleistung des Zugangs Dritter vorgesehen, wenn

*einem Erdgasunternehmen aufgrund eines oder mehrerer Gaslieferverträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten [entstehen] oder ... solche Schwierigkeiten befürchtet [werden].*

Eine solche Ausnahme kann bei der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats oder einer benannten zuständigen Behörde beantragt werden. Bei letzterer könnte es sich selbstverständlich um die Regulierungsbehörde handeln. Angesichts der Tatsache, dass die benannte Regulierungsbehörde sowohl für die Bedingungen des Zugangs Dritter als auch für die Streitschlichtung zuständig ist, wäre es nur natürlich, wenn dieser Stelle auch die Aufgabe zukäme, die Folgen von Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung zu untersuchen. Letzten Endes müssen solche Entscheidungen von der Kommission überprüft werden, wozu ohnehin zwangsläufig die Meinung der Regulierungsbehörde eingeholt werden muss.

### **3.8. Zugang zu vorgelagerten Erdgasleitungen**

Vorgelagerte Erdgasleitungen stellen eine Art Ausnahme von den allgemeinen Regeln über den Zugang Dritter dar. Obwohl die Mitgliedstaaten dabei folgende Ziele zugrunde legen:

*offener Zugang zu gerechten Bedingungen, Schaffung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarkts und Vermeidung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung,*

können sie auch folgendes berücksichtigen:

*die Notwendigkeit der Verweigerung des Zugangs, wenn technische Spezifikationen nicht auf zumutbare Art und Weise miteinander in Übereinstimmung zu bringen sind;*

*die Notwendigkeit der Vermeidung von nicht auf zumutbare Art und Weise zu überwindenden Schwierigkeiten, die die Effizienz der laufenden und der künftigen Kohlenwasserstoffgewinnung, auch bei Feldern mit geringer wirtschaftlicher Rentabilität, beeinträchtigen könnten;*

*die Notwendigkeit der Anerkennung gebührend belegter und angemessener Erfordernisse, die der Eigentümer oder Betreiber des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes für Erdgastransport und -aufbereitung geltend macht, und der Wahrung der Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Benutzer des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagseinrichtungen und*

*die Notwendigkeit der Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen für Gewinnungstätigkeiten oder vorgelagerte Entwicklungstätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.*

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass für vorgelagerte Erdgasleitungen eine Regelung des Zugangs auf Vertragsbasis beibehalten wird.

Die Mitgliedstaaten müssen für eine Streitbeilegungsregelung sorgen - „zu der auch eine von den Parteien unabhängige Stelle gehört, die zu allen einschlägigen Informationen Zugang hat -, mit der Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen zügig beigelegt werden können“. Auch hier kann es sich um die Regulierungsbehörde handeln.

### **3.9. Genehmigungen**

In den Richtlinien wird die Frage von Genehmigungen nur für die Elektrizitätserzeugung bzw. für den Bau oder den Betrieb von Erdgasanlagen behandelt, wobei diesbezügliche Entscheidungen einer benannten zuständigen Behörde obliegen. In vielen Mitgliedstaaten sind Genehmigungen jedoch häufig Sache der Regulierungsbehörden und werden auch von Netzbetreibern und Einzelhandelsversorgern benötigt. Die Erteilung von Genehmigungen ist eine Möglichkeit für die Regulierungsbehörden, ihre Entscheidungen zum Beispiel im Hinblick auf Methoden umzusetzen und Fragen wie die Qualität der Dienstleistungen anzugehen.

## **4. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Mit den Richtlinien werden eine Reihe von neuen Mindestvorgaben für die Einbeziehung einer besonderen Regulierungsbehörde in die Festlegung von Netzzugangsbedingungen eingeführt, die in einigen Mitgliedstaaten zu einem Wandel der Verfahrensweisen führen werden. Um der Richtlinie vollständig gerecht zu werden, sollte die Regulierungsbehörde über Befugnisse und Ressourcen und einen uneingeschränkten Zugang zu Informationen verfügen, die es ihr ermöglichen:

- eine geeignete Methode für die Festlegung der Tarife für den Netzzugang zu genehmigen, die die Kosten des Unternehmens und andere Parameter berücksichtigt und angemessene Anreize schafft,
- entweder den Aufbau des Ausgleichsmarkts oder die Methode zur Festlegung fester Entgelte für den Ein- und Verkauf von Ausgleichsenergie zu genehmigen,
- in einigen Fällen Regeln für die Kostenverteilung bei entflochtenen Unternehmen aufzustellen und aktiv an der Festlegung der Kriterien für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben mitzuwirken,
- Regeln für die transparente und diskriminierungsfreie Zuweisung überlasteter Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Kapazitätsengpässe zwischen den Mitgliedstaaten, aufzustellen und anzuwenden,

- eine Rechnungsprüfung über die Verwendung etwaiger Einnahmen aus den Kapazitätszuweisungsmechanismen vorzunehmen,
- durch das Verfahren zur Festlegung der Einnahmen an den Investitionsentscheidungen der Netzbetreiber teilzuhaben und (gegebenenfalls gemeinsam mit den Mitgliedstaaten) über mögliche Ausnahmen von den Regeln über den Zugang Dritter bei Neuinvestitionen zu entscheiden,
- eng mit den Wettbewerbsbehörden beziehungsweise den für den Vollzug des Wettbewerbsrechts zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bereichen, für die eine Übernahme von Zuständigkeiten durch die Regulierungsbehörde empfohlen wird. Dazu gehören:

- das Monitoring von Fragen der Versorgungssicherheit und die diesbezügliche Berichterstattung an die Kommission,
- die Entscheidung über Ausnahmen von den Regeln über den Zugang Dritter im Zusammenhang mit alten Verträgen mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen,
- die Funktion der Streitbelegungsstelle für die vorgelagerte Erdgaswirtschaft,
- die Ausgabe, Änderung und Überwachung der Genehmigungen von Elektrizitätserzeugungsunternehmen, Betreibern von Erdgasanlagen, Netzbetreibern und Einzelhandelsversorgern.